

Der Vermögensbegriff beim Betrug, § 263 StGB

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A besucht am Samstagvormittag den Berufskiller P, den er mit der „Entsorgung“ seiner Ehefrau beauftragt hatte und den er für seine Dienste mit Falschgeld entlohnt. Danach begibt er sich auf den Flohmarkt und erwirbt dort von D eine antike Vase, die er mitnimmt. Allerdings spiegelt er D vor, im Moment kein Geld bei sich zu haben, weswegen er den Kaufpreis am nächsten Montag auf das Konto des D überweisen werde. D lässt sich darauf ein. Allerdings hat A nie vorgehabt, die Vase zu bezahlen. Wie sich später herausstellt, war die Vase jedoch tags zuvor von D bei einem Einbruch entwendet worden.

Rechtliche Bewertung: Ob A (neben einem Geldfälschungsdelikt und der Anstiftung zum Mord) wegen Betruges, § 263 StGB, zu bestrafen ist, hängt davon ab, ob P und D einen Vermögensschaden erlitten haben. Während der schuldrechtliche Vertrag mit P wegen § 138 BGB sittenwidrig und daher nichtig ist, ist ein Kaufvertrag mit D zustande gekommen (selbst wenn beide Seiten ihre Leistungen hieraus nicht erbringen konnten oder wollten). Allerdings hat P seine Dienste, die „üblicherweise“ auch einen Marktwert haben, erbracht und dem D steht ein – allerdings einredebehafteter – Kaufpreisanspruch zu. Zudem ist auch fraglich, ob nicht auch A dadurch, dass er das Eigentum an der Vase nicht erwerben konnte, D allerdings einen Kaufpreisanspruch ihm gegenüber besitzt, einen Vermögensschaden hat (wenn nicht wäre hier allerdings versuchter Betrug zu prüfen).

1. Juristischer Vermögensbegriff

Vertreter: *Binding*, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Strafrechts, BT, Bd. 1, 2. Aufl. 1902, S. 238 ff.; *Gerland*, Deutsches Reichsstrafrecht, 1922, S. 437; vgl. auch RGSt 3, 333; 27, 300; 37, 31.

Inhalt: Vermögen ist die Summe der von der Rechtsordnung anerkannten und durchsetzbaren Vermögensrechte und Vermögenspflichten einer Person ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert.

Argument: „Vermögen“ ist ein reiner Rechtsbegriff. Der Betrug ist als „Rechtsraub“ anzusehen, der dem Betrogenen die Möglichkeit nimmt, sein Recht geltend zu machen. Wie beim Diebstahl auch, kommt es nicht darauf an, ob die „Sache“ einen wirtschaftlichen Wert besitzt.

Konsequenz: Zum Vermögen zählt nicht, worüber der Geschädigte nur eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Verfügungsfähigkeit besitzt. Dabei muss die Verfügungsfähigkeit rechtlich anerkannt sein. Andererseits werden aber auch wirtschaftlich wertlose Rechte geschützt.

Kritik: Der Vermögensbegriff ist zu eng. Es darf kein strafrechtlich ungeschütztes Vermögen geben. Exspektanzen, der Besitz, die Arbeitskraft etc. können – da keine „Rechte“ – ebensowenig erfasst werden wie reine Vermögensgefährdungen.

2. Wirtschaftlicher Vermögensbegriff

Vertreter: **Rechtsprechung:** RGSt 44, 230; 65, 3; BGHSt 1, 264; 2, 365; 3, 102; 8, 256; 15, 85; 16, 220; 34, 203; 38, 186.

Aus der Literatur: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 20 Rn. 15 ff.; *Fahl*, JA 1995, 199 (205); *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, Rn. 607 ff.; *Schmoller*, ZStW 103 (1991), 132; *ders.*, JZ 1991, 117; *Wöhrmann*, NSZ 1990, 343.

Inhalt: Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen (geldwerten) Güter einer Person ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Anerkennung.

Argument: Der materielle Kern des Rechtsguts Vermögen wurzelt im wirtschaftlichen Bereich und ist daher nur durch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erfassbar. Strafrechtlich ungeschütztes Vermögen darf es nicht geben.

Konsequenz: Einen Schaden erleidet (nur) der, der im Ergebnis tatsächlich ärmer wird.

Kritik: Der strafrechtliche Vermögensbegriff darf sich nicht in Widerspruch zur sonstigen Rechtsordnung setzen. – Durch die rein objektive Bestimmung können individuelle Schadenseinschläge (Bsp.: Zweckverfehlung) nicht ohne Systembruch erfasst werden.

3. Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff

Vertreter: *Bergmann/Freund*, JR 1991, 357; *Blei*, § 60 III 2b; *Eisele*, BT II, Rn. 605 ff.; *Lackner/Kühl*, § 263 Rn. 33 ff.; *Lenckner*, NSZ 1983, 410; *LK-Tiedemann*, 12. Aufl., § 263 Rn. 96 ff.; *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, BT 1, § 41 Rn. 98 ff.; *Renzikowski*, GA 1992, 174 f.; *Schönke/Schröder-Perron*, § 263 Rn. 82 f.; *SK-Hoyer*, § 263 Rn. 115 ff.; *SSW-Satzger*, § 263 Rn. 150, 152; *Wessels/Hillenkamp/Schuh*, BT 2, Rn. 530 ff.; vgl. aber auch BGHSt 31, 178.

Inhalt: Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person, die ihrer rechtlich geschützten und gebilligten Verfügungsgewalt unterliegen.

Argument: Der Begriff des Vermögens entstammt zwar aus dem wirtschaftlichen Bereich, er darf jedoch nicht völlig unabhängig von rechtlichen Normen gestellt werden. Faktisch vielleicht realisierbare, aber rechtlich missbilligte Positionen müssen daher ausscheiden, da die Rechtsordnung sonst widersprüchlich wäre.

Konsequenz: Der Verlust einer rechtlich nicht geschützten oder einer rechtlich missbilligten Position ist nicht erfasst.

Kritik: Auch hier sind Widersprüche in der Rechtsordnung nicht zu vermeiden, da rechtlich nicht geschützte Güter (Diebesbeute, Dirnenlohn) zwar gegen Wegnahme (§ 242 StGB), nicht aber gegen Erpressung oder Betrug geschützt wären.

4. Personaler Vermögensbegriff

Vertreter: *Alwart*, JZ 1986, 564 f.; *Geerds*, JURA 1994, 320; *Hansen*, JURA 1990, 510 (513); *Hardwig*, GA 1956, 17; *Labsch*, JURA 1987, 416; *Otto*, JZ 1993, 656; *ders.*, JURA 1993, 425; *Schmidhäuser*, BT, 11/1-4.

Inhalt: Vermögen ist die wirtschaftliche „Potenz“ des Vermögensträgers, die auf der Herrschaft über solche Objekte beruht, die in der Rechtsgemeinschaft als Objekte des Wirtschaftsverkehrs angesehen werden.

Argument: § 263 StGB soll den Schutz der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums gewähren. Daher ist nicht der objektive Geldwert, sondern der persönliche Gebrauchswert eines Gutes entscheidend. Nur so kann auch die wirtschaftliche Zweckverfehlung zwanglos erfasst werden.

Konsequenz: Es muss in Zweifelsfällen eine individuelle Schadensberechnung erfolgen.

Kritik: Durch das Abstellen auf eine individuelle Schadensberechnung wird der Begriff noch unbestimmter. Es wird nicht nur das Vermögen, sondern auch die Dispositionsfreiheit geschützt.